

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Biologie  
an der Universität Regensburg  
Vom 18. Juli 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 03. Mai 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 17 wird das Wort „Studienverlaufskontrolle“ durch die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ersetzt.
  - b) Bei § 25 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ ein Komma und die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ eingefügt.
2. Nach der Inhaltsübersicht wird im Satzungstext vor § 1 die Überschrift „**I. Allgemeine Vorschriften**“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Worte „nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen“ durch die Worte „früheren Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„<sup>5</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden“.
  - c) In Satz 9 wird die Satznummerierung eingefügt.
6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Worte „vom 20. Juli 2002“ durch die Worte „vom 23. Mai 2017“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 2 werden in der Tabelle in der Zeile mit der Angabe „BIO-BSc-13.3“ in der Spalte *Erfolgreicher Abschluss der Module / der Veranstaltung* vor dem Wort „Veranstaltung“ die Worte „Modul BIO-BSc-12“ und ein Komma eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 17**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Bis zum Ende des ersten Semesters müssen die Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 erfolgreich absolviert worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Ist bis zum Ende des ersten Semesters der Nachweis über das Ablegen der Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden und kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>3</sup>Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der Module BIO-BSc-01 und BIO-BSc-02 erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>§ 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend; auf § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird verwiesen.“

10. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf den Internetseiten“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Anmeldefrist zu den Modul- und Modulteilprüfungen endet fünf Werkzeuge vor der Prüfung.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

- cc) In Satz 3 (neu) wird das Wort „innerhalb“ durch die Worte „vor Ablauf“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ gestrichen.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Themenvergabe“ durch die Worte „Datum des Beginns der Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 5 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst: „<sup>4</sup>§ 27 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung werden davon nicht erfasst.“

16. § 25 erhält folgende Fassung:

### **„§ 25**

#### **Wiederholung von Modulprüfungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens zweimal, die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 17) einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Prüfungsantritt erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>5</sup>Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 als erstmals nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 Satz 3 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens so zu stellen, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.“

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 neu eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“

(2) <sup>1</sup>Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

- c) Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Tritt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, sind die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut antreten.“

- d) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nicht ausreichend“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

- e) In Abs. 6 Satz 1 (neu) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

18. § 28 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:  
„1. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist,“
- b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden zu den Nrn. 2 bis 5.
- c) In Nr. 5 (neu) werden nach den Worten „§ 23 Abs. 2“ die Worte „Satz 5“ eingefügt.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt § 1 Nrn. 11, 13, 14, 16 und 17 auch für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Biologie vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Juli 2019.

Regensburg, den 18. Juli 2019  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.07.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.07.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.07.2019.